

Grundgesetz

für die anerkannten

Freiwilligen Feuerwehren
der Landbürgermeisterei
Bergnenstadt.



Grundgesetz

für die anerkannten

Freiwilligen Feuerwehren
der Landbürgermeisterei
Berguesstadt.



1. Gesetzliche Stellung der Wehren.

§ 1.

a. Gemeindevwehr.

Die freiwilligen Feuerwehren zu Lanterbach, Pienz und Wiedeneß bilden einen Bestandteil der öffentlichen **Vinrichtungen** der Gemeinden Lieberhausen und Wiedeneß und sind bei Ausübung des Feuerwehrdienstes (vergl. § 5) ausführendes Organ der Polizeibehörde.

Sie sind somit **Gemeinde- oder Schutzwehren** im Sinne des § 113 des Reichsstrafgesetzbuches und genießen denselben Schutz.

b. Selbständigkeit.

Die Wehren bilden dabei jede für sich ein **selbständiges Ganzes** unter ihrer eigenen Verwaltung, unterstehen aber dem **Bürgermeister zu Lieberhausen**, in dessen Auftrage der **Brandmeister** die Oberleitung der Wehren übernehmen und über sie den Oberbefehl (das **summa cum do**) führen.

§ 2.

a. Brandhilfe.

Die **Freiwilligen Feuerwehren** haben die **Verpflichtung**, bei **Feuergefahr** innerhalb der eigenen Gemeinden ohne weitere Aufforderung sofort zur **Rettung von Menschen und Eigentum** einzugreifen und zur **Bekämpfung des Brandes** in geeigneter Weise zu wirken.

b. Andere Hilfe.

Sie haben ferner die **Pflicht**, auf **Aufforderung** der zuständigen Behörden und nach **Anordnung** des **Brandmeisters** auch bei **sonstigen Fällen** gemeiner Gefahr oder **Not**, wie **Wassersnot, Hauseinsturz, Eisenbahnunglück** usw.

zum Schutze und zur Rettung von Leben und Eigentum der Mitbürger Hilfe zu leisten.

c. Nachbarhilfe.

Sie sind ebenfalls verpflichtet, den bestehenden polizeilichen Vorschriften entsprechend bei Bränden in der Nachbarschaft, sowie auf besondere Anordnung des Landrats bezw. des Bürgermeisters auch bei Wald- und Heidebrände Hilfe zu leisten und unterwerfen sich ausdrücklich den Bestimmungen der Kreispolizeiverordnung, welche die Nachbarhilfe bei Bränden regelt.

§ 3.

a. Provinzial-Verband.

Die freiwilligen Feuerwehren sind Mitglied des „Feuerwehr-Verbandes der Rheinprovinz“ und nach dieser Eintheilung auch des Kreisverbandes Gimmerebach. Sie verpflichten sich auf die Satzungen und Vorschriften des Provinzial-Verbandes und beteiligen sich nach Möglichkeit an dessen Feuerwehren und Unterrichts- und Ausbildungs-Berufaltungen.

b. Beaufsichtigung.

Die Wehren müssen sich den Beaufsichtigungen der Aufsichtsbehörden, sowie einzelner vom State, der Provinz, dem Kreise oder anderen Verbänden für das Feuerlöschwesen bestellten Aufsichtsbeamten jederzeit unterwerfen.

2. Mitgliedschaft.

§ 4.

a. Aufnahme.

Der Eintritt in die Wehr erfolgt freiwillig. Jeder Einwohner der Gemeinden Lieberhausen und Wiedenst von

unbescholtener Ruf, der das 18. Lebensjahr zurückgelegt hat, kann Mitglied der betreffenden Bezirkswehr werden. **Anmeldungen** sind schriftlich an die Brandmeister zu richten und von diesen in geeigneter Weise der Wehr bekannt zu geben. Frühestens 2 Wochen nachher entscheidet der Vorstand der Wehr durch geheime Abstimmung (Stimmzettel) über die **Aufnahme**.

b. Einführung.

Der Aufgenommene wird vom Brandmeister vor der ganzen Wehr durch Handgelübde in **Pflicht genommen** und muß sich durch Unterschreiben eines Verpflichtungs-
 — 2 —
 ketzes zur Anerkennung und Beobachtung dieser Satzungen, zur genauen Befolgung der Dienstvorschriften und überhaupt zur gewissenhaften Erfüllung der freiwillig übernommenen Verbindlichkeiten verpflichten.

c. Zuteilung.

Er erhält dann die Aufnahmekarte, die Wehrzeichnungen und Dienstvorschriften und gegen Aufstreichen die Dienstkleidung und Ausrüstung und wird unter möglichster Berücksichtigung seiner eigenen Wünsche und seiner körperlichen Befähigung von dem Brandmeister der betreffenden Wehr einer Wehrabtheilung zugeweiht. Jedoch bleibt es dem Ermessen des Brandmeisters überlassen, ihn jederzeit im Interesse des Dienstes oder der Wehr oder auf seinen eigenen Wunsch von der einen zu einer andern Abtheilung zeitweise oder dauernd zu versetzen.

d. Gesetzliche Dienstpflicht.

Durch die Mitgliedschaft in einer Freiwilligen Feuerwehr erlischt jede gesetzliche Verpflichtung zur Dienstleistung in einer Pflichtfeuerwehr.

e. Austritt.

Der Austritt aus einer freiwilligen Feuerwehr ist jederzeit statthaft, muß aber mindestens 4 Wochen vorher unter Angabe der Gründe dem Brandmeister schriftlich angezeigt werden.

Bei dem Ausscheiden aus der Wehr bezw. nach Entlassung (§ 10) sind innerhalb 3 Tagen die anvertrauten Dienstkleider und Ausrüstungsstücke in gutem und sauberem Zustande dem Zeugmeister abzuliefern, widerigenfalls der Austrittende für die entstehenden Ersatzkosten haftbar ist.

3. Feuerwehr-Dienst.

§ 5.

a. Ehrenamt.

Der Dienst in den freiwilligen Feuerwehren ist ein Ehrenamt. Die Dienstleistungsgen geschehen daher unentgeltlich.

b. Hauptdienst.

Zum Dienst gehört die Rettungs- und Löscharbeit beim Brande, ferner die regelmäßige Teilnahme an den Übungen und den dienstlichen Versammlungen und Vorausrüstungen, ferner an jedem Ausreifen der Wehr auf Befehl des Brandmeisters.

c. Nebendienst.

Nur für die Bewachung einer Brandstätte nach dem Brande (sogen. Brandwache) wird nach Bestimmung des Brandmeisters auf Grund der ordnungsmäßigen Vorschriften der Gemeinden eine Vergütung gewährt.

§ 6.

a. Verpflichtungen.

Die Wehren haben die Aufgabe, sich in allen Zweigen des Feuerwehrdienstes genügend auszubilden. Um dies

zu erreichen, ist jedes Mitglied verpflichtet: 1. sich die nötige Gesundheit, Gewandtheit und Ruhe in der Handhabung und Bedienung der Geräte anzueignen; 2. an den Feuerübungen und dienlichen Versammlungen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen; 3. im Dienste Mächtigkeits-, strenge Manneszucht und aufrichtige Unterordnung zu beobachten; 4. im Dienste jedem Vorgesetzten unbedingt, willig und ohne Widerrede sofort zu gehorchen; 5. treue Kameradschaft mit den Kameraden zu halten und die schärfste Achtung gegen die Vorgesetzten zu bezägen; 6. echten Bürgersinn und aufrichtige Mächtigkeits- und Vaterlandsliebe zu zeigen.

b. Dienstabweisung.

Die einzelnen Dienstvorschriften und Verhaltensvorschriften sind durch eine besondere „Dienstabweisung“ geregelt, die anzusehen mit diesen Satzungen genehmigt und für alle Wehrmätglieber verbindlich ist.

§ 7.

a. Dienstkleidung.

Die Freiwilligen Feuerwehren sind uniformiert. Die Dienstkleidung (Uniform) und persönliche Ausrüstung nach den Bestimmungen der Uniformordnung des Provinzial-Verbandes hinsichtlich entsprechen. Die Führerabzeichen richten sich nach den grundsätzlichen Bestimmungen, die in dem Erlasse des Herrn Oberpräsidenten des Rheinprovinz festgelegt sind.

b. Gebrauch.

Zur Dienst erscheinen die Wehren stets mit Dienstanzug (Uniform), wenn nicht die Wehrmeister für einzelne Fälle andere bestimmen. Dienstanzug und Ausrüstungsstücke dürfen nicht außerdienstlich benutzt werden. Verluste und

Verhättnungen sind sogleich dem Brandmeister zu melden; die durch eigene Schuld verursachten Verluste und Beschädigungen sind auf eigene Kosten zu ersetzen.

§ 8.

a. Übungen.

In den regelmäßigen Feuerwehrrübungen wird vom Wägenermeister alljährlich im Voraus ein besonderer Dienstplatz aufgestellt, der mindestens 6 Gesamtübungen anordnet. Dazu kommt noch alljährlich mindestens 1 ununterbrochene (bogeu. Alarmübung). — Außer den regelmäßigen Übungen können die Brandmeister nach Bedarf noch andere Übungen anordnen. — Auch die Abtheilungsübungen werden planmäßig oder nach Bedarf von den Brandmeistern der Wehren angeordnet.

b. Übungsordnung.

Die Übungen werden nach der vom Provinzial-Feuerwehr-Verbande eingeführten „**Übungsordnung**“ kommandirt und ausgeführt.

§ 9.

a. Versammlungen.

Vierteljährlich findet eine ordentliche **Hauptversammlung** statt, außerdem noch nöthigenfalls außerordentliche nach Anordnung der Brandmeister. Sie werden von den Brandmeistern geleitet und von ihnen in der Regel 8 Tage vorher in ordentlicher Weise einberufen. Auf schriftlichen Antrag von $\frac{1}{4}$ der Wehremglieder mit Angabe der Gründe sind die Brandmeister zur Einberufung einer **Wahlversammlung** innerhalb 4 Wochen verpflichtet.

b. Zweck.

Die Versammlungen dienen theils zum Austausch über Feuerwehrdienst, theils zur Aufweisung über Feuerlösch-

und Aetzungswesen, teils zu gemeinnützigen und patriotischen Vorträgen, teils zu Beratungen über Wehrauflagenheiten und teils auch zur geselligen Erholung.

Zu der ersten ordentlichen Hauptversammlung jeden Jahres wird der Geschäftsbericht erlassen; in dieser erfolgen alle 3 Jahre auch die Wahlen. Gewisse Beschlüsse (außer Wahlen) werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; hierzu ist die Anwesenheit der Hälfte der Wehrmitglieder erforderlich.

§ 10.

a. Strafen.

Unbegründete und unentschuldigte Verspätung sowie Versäumnis in den Versammlungen, Übertretung der Satzungen wird vom Brandmeister durch Verweis oder durch eine vom Vorstande festzusetzende Geldstrafe geahndet.

Audere Vergehen gegen die Dienstordnung, oder ein unehrenhaftliches Betragen, Leuntheit im Dienste, wie auch unbegründete und unentschuldigte Verspätung, sowie Versäumnis bei Übungen und in Brandfällen und dergl. werden vom Brandmeister entsprechend bestraft und zwar entweder durch Verweis unter 4 Tagen oder vor der Wehr.

b. Ausschluß.

Verfolglosigkeit dieser Strafen, ebenso auch fortgesetzte Nachlässigkeit im Dienste, sowie ein unwürdiges und dem Ansehen der Wehr nicht entsprechendes Betragen (besonders auch gegen Vorgesetzte) ziehen den Ausschluß aus der Wehr nach sich worüber der Vorstand entscheidet.

c. Ungehorsam.

Der Brandmeister hat jedoch das Recht, in dringenden Fällen, jedenfalls aber bei Verweigerung des Gehorsams gegen einen dienstlichen Befehl bzw. bei Widerzählichkeit

ein Mitglied sofort vorläufig aus der Wehr auszuschließen. Über die endgültige Ausschließung befindet nachträglich der Vorstand.

4. Verfassung und Verwaltung der Wehr.

§ 11.

Einteilung.

Jede Freiwillige Feuerwehr muß mindestens 25 wirkliche Mitglieder haben und einen vorläufigen Vörsitz stellen können, der sich gliedert in

- a) 1 **Ordnungsabteilung** zur Aufrechterhaltung der Ordnung auf dem Braud- und Übungspolze und deren Umgehng, zur Absperzung usw.
- b) 1 **Steigerabteilung** zur Bedienung der Leitern, Rettungs- und Schutzgeräte, des Gerätewagens usw.
- c) 1 **Spritzenabteilung** zur Bedienung der Spritzen, der Schläuchleeren, des Hydrantenwagens, der Hydranten usw.

Für jede Abteilung ist ein **Abteilungsführer** und ein Stellvertreter erforderlich.

Aus den Wehrmannschaften werden einzelne besonders dafür geeignete zur **Sanitäts- (Sanitäts-)Truppe** ausgebildet. Ebenso sind auch die Spielente bzw. Hornisten unter die Abteilungen verteilt.

§ 12.

a. Vorstand.

Die Verwaltung der inneren Angelegenheiten der einzelnen Freiwilligen Feuerwehren besorgen die **Wehrvorstände**. Sie bestehen aus:

1. dem **Brandmeister** als Vorgesetzten und obersten Führer der Wehr;

2. dem stellvertretenden Brandmeister, der auch einer der Abteilungsleiter sein kann;
3. den Abteilungsleitern und ihren Stellvertretern;
4. dem Jugendmeister.

b. Rüstler.

Das Amt des Schriftführers ist einem Vorstandsmitglied zu übertragen.

Auch die Kasienführung ist von einem der Vorstandsglieder wahrzunehmen.

Die Rangverhältnisse der Offiziere innerhalb der Wehren richten sich nach den vor dem Herrn Oberpräsidenten der Rheinprovinz aufgestellten „Allgemeiner Grenzblätter“.

In Abteilungen mit zahlreicher Mannschaft können außer den mit Feldweibekleidung ausgestatteten „Abteilungsleitern“ noch Zwiszenmeister, Oberfeuerwehrmänner, Synchronmeister, Oberstreifer, Maschinmeister oder Motorführer bestellt werden.

§ 13.

a. Wahlen.

Die **Brandmeister** sowie deren Stellvertreter werden nach Anhörung der Wehren auf Vorschlag des Bürgermeisters von der Gemeindevertretung gewählt und bedürfen der Bestätigung durch den königlichen Landrat.

Schriftführer, Kasienführer und Jugendmeister werden von den Vorständen gewählt.

Die **Abteilungsleiter** werden von der betreffenden Abteilung gewählt und bedürfen der Bestätigung des Brandmeisters.

Die etwaigen Unterchargen werden von der betreffenden Abteilung gewählt und bedürfen der Bestätigung ihres Abteilungsleiters.

Alle Wahlen geschehen mittels Stimmzettel mit einfacher Mehrheit; eine Wahl durch Zufall ist nur dann zulässig, wenn kein Einspruch erhoben wird.

b. Amtsdauer.

Die Amtsdauer aller Gewählten währt 3 Jahre, Scheidet einer vor Ablauf dieser Zeit aus, so kann der Brandmeister für die Zeit bis zur Gesamwahl einen Stellvertreter ernennen, soweit dies für Brandfälle und Übungen nötig ist.

§ 14.

a. Obliegenheit des Vorstandes.

Der Vorstand beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss der Wehrmänner; er setzt die Geldstrafen fest; er beschließt über Ausgaben aus der Wehrkasse bis zu 5 Mark; er prüft die jährliche Rechnungsablage; er hat die für die Verwaltung der Wehr erforderlichen Bücher und Verzeichnisse zu führen u. dergl. Die Vorstandssitzungen finden regelmäßig vor jeder Generalversammlung statt, außerdem kann der Brandmeister nach Bedarf außerordentliche Sitzungen einberufen. Sie sind beschlussfähig bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder; bei zweiter Berufung in derselben Angelegenheit ist jede Versammlung beschlussfähig. Die Einladung geschieht in der Regel 2 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und, wie auch die Beschlüsse der Hauptversammlungen, in ein Verhandlungsbuch eingetragen; diese Verhandlungsberichte werden vom Brandmeister und Schriftführer unterzeichnet.

Das Geschäftsjahr geht vom 1. April bis zum 31. März.

b. Obliegenheiten der Generalversammlungen.

Die Generalversammlungen bestimmen die Abhaltung festlicher Veranstaltungen; sie beschließen über die Bereiligung der Wehren bei etwaigen öffentlichen oder festlichen Veranstaltungen; sie bestimmen die Vertreter bei den Feuerwehrtagen; sie stellen den jährlichen Haushaltsplan auf, beschließen über die Verwendung der Einnahmen und die Beschaffung, Unterhaltung und Verbesserung der Dienstkleidung, über Beiträge an den Feuerwehverband und die Gewerkschaften und den Kreis; sie legen den Vereinsbeitrag fest.

§ 15.

a. Die Brandmeister vertreten die Freiwilliger Feuerwehren nach außen und innen hin. Sie weisen die Jahrgänge aus der Wehrtafel an, leiten die Versammlungen usw. Alle Rechnungen werden von ihnen begutachtet, oder sie beschließen die Wichtigkeit der Lieferung.

b. Die Brandmeister erhalten alljährlich den Geschäftsbericht in der Wehr und auch für die Gemeindeverwaltung und sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung und erforderlichenfalls auch den staatlichen und provinziellen Behörden sowie auch dem Ausschuss des Provinzial-Feuerwehverbandes jede gewünschte Auskunft über den Stand ihrer Feuerwehr und des örtlichen Feuerlöschwesens zu geben (vergl. auch § 3).

c. Den Brandmeister sind sämtliche Wehrentglieder dienstlich unterstellt und zu unbedingtem Gehorsam im Dienst verpflichtet. Er hat das Kommando auf der Praxistafel, bei den Gesamtübungen und überhaupt bei jedem Auftreten der Wehr, falls nicht der Bürgermeister selbst es übernimmt.

Er ordnet im Einverständniß mit dem Bürgermeister nach Maßgabe des § 23, die Hülfeleistung der Wehr bei andern als Brandfällen an, ebenso gemäß § 2 c, die Nachbarnhilfe. Er bestimmt, welche Wehrentwürftigen in Orte zurückzukehren müssen bei einer Vertreibung der Wehr außerhalb der Gemeinde.

d. Wenn die Mitwirkung der Feuerweh bei der örtlichen polizeilichen Feuerfchau, oder bei Beurteilung der Feuersicherheit der öffentlichen Gebäude seitens der Saupolizei sowie bei Prüfung von vorhandenen Brandsichertheiten in privaten oder öffentlichen Gebäuden in Anspruch genommen wird, bestirmt der Brandmeister die Art der Beteiligung.

e. Vertretung.

Bei Verhinderung des Brandmeisters hat an seiner Stelle der „Stellvertretende Brandmeister“ den Oberbefehl über die Wehr.

f. Abteilungsleiter.

Die Abteilungsleiter haben die Tüchtigkeit ihrer Abteilungen gemäß den Anweisungen des Brandmeisters zu leiten, über ihre Mannschaften und deren Ausüstung die Aufsicht zu führen, die Geräte ihrer Abteilungen häufig zu untersuchen und über den Bestand dem Brandmeister zu berichten.

5. Ausüstung.

§ 16.

Die Kosten aller für die Freiwilligen Feuerwehren erforderlichen Leistungen mit Ausnahme der Uniformen und Abzeichen der Mitglieder tragen gemäß der erlassenen „Ortsstatuten über die Einrichtung des Feuerlöschwesens“

die Gemehden, soweit die Kosten nicht anderweit, z. B. durch die Vereinsbeiträge, durch Stiftungen gedeckt sind. — Über die Verwendung der den Wehren überwiesenen Gelder haben die Brandkörper ausschließlich der Gemeindeverwaltung Rechnung zu legen.

Der Freiwilligen Feuerwehren werden ebenfalls die zur Unterbringung der Feuerwehr-Geräte und Anordnungen sowie zur Abhaltung von Übungen erforderlichen und geeigneten Plätze, Gebäude und Räumlichkeiten von der Gemeinde bereitgestellt und instandgehalten.

Auch die Herstellung der etwa erforderlichen Wagen und Equipagen ist Sache der Gemeinde.

Verwaltungsausgaben.

Zusätzliche werden von der Gemeinde für die Wehren auch bestritten:

die Kosten für Reinigung der Geräte und Räumlichkeiten, für Brand- und Sicherheitswachen (§ 50);

die Beiträge für die Versicherung der Wehrleute bei der **Feuerwehr-Unfallkasse** der Rheinprovinz in Düsseldorf (60 Pf. jährlich für jedes Mitglied);

die Jahresbeiträge für den Feuerwehr-Verband der Rheinprovinz, den Kreisverband und für die eingerichtete **Halbpflicht-Versicherung** (25 Pf. für jedes Mitglied);

der Bezug von wenigstens 1 Stück der Fachzeitschrift des Verbandes „Der Feuerwehrmann“, Darmen bei H. Sauer, Jahreskosten 4 Mark).

Eigentum.

Sämtliche den Wehren überwiesenen Gegenstände sind und bleiben alleiniges **Eigentum** der Gemeinde.

§ 17.

a. Wehrkasse.

Die Freiwilligen Feuerwehren richten jede für sich eine besondere **Wehrkasse** ein zur Bestreitung solcher Bedürfnisse der Wehren, für welche die Gemeinde nicht aufkommt.

b. Einnahmen.

In diese Klasse fließen:

1. die Beiträge der Mitglieder;
2. etwaige ergiebige Beiträge von Feuerwehrgenossen (sogenannten außerordentlichen) Mitgliedern;
3. Geschenke und einzelne Zuwendungen von Behörden oder Privaten;
4. die von der Gemeinde etwa besonders dafür bewilligten Gelder;
5. Ordnungstrafgelder.

c. Verwaltung.

Über die Verwendung dieser Kasse bestimmt die Generalversammlung. Die Verwaltung wird vom Kassensührer der Wehr besorgt.

6. Allgemeines.

§ 18.

a. Unfallversicherung.

Sämtliche wirkliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind bei der „Feuerwehr-Unfallkasse der Rheinprovinz“ versichert, die der Verwaltung des Direktors der „Provinzial-Feuerversicherungs-Anstalt der Rheinprovinz“ in Düsseldorf untersteht. Diese Kasse übernimmt die Entschädigung für Unfälle und Krankheiten, die sich Feuerwehrgenossen ereignen.

würmer in Ausübung aber in Folge des Feuerwehrdienstes zuziehen sowie auch bei dem hierdurch verursachten Tode eines Wehremannes die Versorgung seiner Hinterbliebenen.

Die Entschädigungs-Anträge sind binnen 8 Tagen nach dem Unfalle von dem Wehrevorstande durch Vermittelung des Bürgermeisters nach Düsseldorf zu richten. Der Unfall ist auch vom Wehrevorstande dem Vorstehender des Feuerweherverbandes mitzutheilen.

b. Unterstützungsasse.

Die Freiwilligen Feuerwehren haben durch die Zugehörigkeit zum Provinzial-Feuerwehr-Verbande zugleich auch die Mitgliedschaft zur „**Lothener und Münchener Feuerwehr-Unterstützungs-Kasse**“ erworben, die bei Unfällen eine einmalige Unterstützung gewährt und feuerlei Beiträge erfordert. Die Anträge auf Unterstützung sind binnen 14 Tagen an den Vorstehenden des Feuerweherverbandes der Rheinprovinz zu richten.

c. Haftpflichtversicherung.

Durch die Zugehörigkeit zum Provinzial-Feuerwehr-Verbande und die Leistung des Jahresbeitrages sind die Wehren auch gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht versichert gemäß dem Vertrage des Verbandes mit der „**Allgemeinen Versicherungs-Aktion-Gesellschaft Wilhelma**“ in Magdeburg. Haftpflicht-Ansprüche sind nicht von der Wehre zu befriedigen, sondern sofort, längstens aber innerhalb 14 Tagen der „**Wilhelma**“ sowie dem Vorstehenden des Feuerweherverbandes mitzutheilen.

d. Todesfall.

Bei der **Beerdigung** eines Verstorbenen Kameraden gibt ihm die Gesamtwehre, der er angehört hat, in voller Uniform das letzte Geleit. Es wird als Ehrenpflicht angesehen, daß alle Wehremänner sich daran beteiligen.

§ 19.

a. Satzungs-Veränderung.

Änderungen dieser Satzungen können von einer zu diesem Zwecke berufenen Hauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden nach Beschluß der Genehmigung des Bürgermeisters und des Königl. Landrates.

b. Auflösung.

Die Auflösung einer Wehr kann, wenn Gründe vorliegen, die eine erfolgreiche Thätigkeit nicht mehr erwarten lassen, oder wenn ihr die erforderliche Anerkennung des Königl. Regierungspräsidenten entzogen wird, -- von der Gemeindevverwaltung verfügt werden.

Gleichfalls kann die Auflösung auf Antrag des Wehr-Vorstandes von einer zu diesem Zwecke besonders einberufenen Hauptversammlung, wenn mindestens zwei Drittel der Wehrmitglieder anwesend ist, mit $\frac{2}{3}$ Mehrheit beschlossen werden.

Vorstehendes von den beteiligten Wehren beschlossene Grundgesetz tritt nach Genehmigung des Bürgermeisters und Zustimmung des Königl. Kreislarbrazs sofort in Kraft.

Lieberhausen, den 10. Mai 1908.

Die Vorstände der Freiwilligen
Feuerwehren
der Landbürgermeisterei Bergneustadt.

Genehmigt und dem Herrn Landrat zu Summersbach zur Bestätigung eingereicht.

Lieberhausen, den 10. Mai 1908.

Der Bürgermeister:
Brockmeier.

Genehmigt:

Summersbach, den 2. Juni 1908.

Der Königl. Landrat:
Nieder.